

Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 71 (1974)

Heft: 9

Artikel: Vom Sozialen bei Thomas von Aquino

Autor: Rickenbach, Walter

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-839135>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 05.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Besteht Aussicht auf eine Humanisierung unserer Wirtschaft? Jedenfalls sehnt man sie vielerorts herbei, obschon es noch nicht überall gern gehört wird, wenn man dieses Sehnen artikuliert. Vielleicht geben die in letzter Zeit vermehrt ins Bewusstsein rückenden Grenzen, die einem ungezügelten Wachstum gesetzt sind, neue Denkanstösse, welche das Bedürfnis nach besseren Lebensqualitäten offenbaren.

Eine merkliche Veränderung zum Guten hin kann nicht so schnell erwartet werden; so wird denn noch viel Not auch in jenen Kreisen anzugehen sein, wo sich der Wohlstand geradezu übermässig angehäuft hat. Den in der Sozialhilfe Tätigen stellt sich hier ein Auftrag, der des gründlichen Überdenkens bedarf. Wie die Begegnung dieser Gruppe möglicher Hilfebedürftiger mit dem Sozialarbeiter überhaupt zustande kommen kann, wird dabei besonders eingehend überlegt werden müssen, denn es liegt auf der Hand, dass hier nach ganz neuen Wegen zu suchen ist. — Stellen wir uns der Herausforderung, welche nach einsatzfreudigem, gemeinsamem Bemühen verlangt, um die Folgen unmenschlicher Überforderung einzudämmen und das gleichzeitig Voraussetzungen schafft, welche auf das Beseitigen der Ursachen einwirken.

Vom Sozialen bei Thomas von Aquino

Notiz zu seinem 700. Todesjahr von Dr. *Walter Rickenbach*, Zürich

Im März dieses Jahres (1974) jährte sich der Todestag des Thomas von Aquino zum siebenhundertsten Male. Er war nicht nur ein grosser Philosoph, Theolog und Kirchenlehrer, sondern kam auch im Sozialen zu grundlegenden Erkenntnissen, die — über die katholischen Kreise hinaus — bis heute nachwirken. Auch die von Papst Leo XIII. im Jahre 1891 verkündete Enzyklika «*Rerum novarum*» (... der neuen Dinge), die erste kirchenoffizielle Darstellung der katholischen Soziallehre, schöpft in den Grundzügen aus dem Geistesgut des Aquinaten. Wenn sich auch seine Gedankengänge auf die Gesellschafts- und Wirtschaftsstruktur des Mittelalters (ständische Gliederung, Feudalismus) beziehen, so muten sie zum Teil doch äusserst «modern» an und beschlagen Probleme, die gerade in letzter Zeit wieder aktuell geworden sind. In der Annahme, dass sich auch der eine oder andere Leser dieser Zeitschrift dafür interessiere, sei einiges aus der thomistischen Sozialauffassung hier skizziert, wobei wir uns auf die unten angegebene Literatur, vor allem auf den Walterschen Artikel aus dem Handwörterbuch der Staatswissenschaften stützen.

Thomas bejaht grundsätzlich das Privateigentum, betont aber gleichzeitig, dessen Nutzung müsse eine gemeinsame sein. Er begründet das damit, dass die Erdengüter von Natur aus der Erhaltung der Menschheit zu dienen haben. Somit hat das Eigentum bei ihm gleichzeitig eine individuelle und eine soziale Funktion. Dieses Prinzip wird seit dem Ende des Zweiten Weltkrieges wieder stärker betont und ist

unter anderm im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland — wohl auch unter dem Einfluss katholischer Sozialpolitiker — verankert worden. Die praktische Auswirkung dieses Prinzips denkt sich Thomas so, dass der Eigentümer von seinem Überfluss an die Armen abgeben muss (Almosenpflicht). Überfluss ist dasjenige, was der Eigentümer weder in seiner jeweiligen Lage noch «mit vernünftiger, nicht allzu ängstlicher Erwägung der Zukunft» notwendig hat. Das Notwendige besteht darin, was der Eigentümer zu einem standesgemässen Leben braucht. Das Standesgemässe entspricht der oben erwähnten mittelalterlichen Gesellschaftsstruktur und spielt daher bei Thomas eine entscheidende Rolle. Über die übliche Lebenshaltung des Standes soll niemand hinausgehen, wodurch der Habsucht und dem Mammonismus vorgebeugt werden soll. Es darf aber auch niemand darunter sinken, so dass Entbehrung, Not und Elend vermieden werden. Beim Almosengeber muss also ein gewisser Überfluss über das zum standesgemässen Leben Notwendige vorhanden sein. Beim Empfänger aber soll wirkliche Not vorliegen, womit Thomas, der überdies die allgemeine Arbeitspflicht für Gesunde postuliert, leichtfertigen Bettel vorbeugen will. Die Spendung von Almosen ist reine Liebespflicht, die dem Gewissen des Einzelnen überlassen bleibt, und keine erzwingbare Rechtspflicht. Allerdings ist bei «äusserster Not» der Bedrängte kraft Naturrechts befugt, sich das Notwendige zu nehmen, wo er es findet, ja es sich gegen den Willen des Eigentümers anzueignen, ausser der letztere befinde sich in der gleichen Notlage. Die Begründung einer solchen «Selbsthilfe» findet Thomas in seiner bereits erwähnten Auffassung, dass das Eigentum der Erhaltung der menschlichen Existenz aller zu dienen habe und dass sich der in äusserster Not Befindliche daher nur nehme, was ihm von Rechts wegen zustehe. (Hier denkt man unwillkürlich an die in letzter Zeit vorgekommenen Häuserbesetzungen durch Obdachlose verschiedener Kategorien, wobei sich die Begründungen, ohne dass sich die Besetzer dessen bewusst sein dürften, manchmal dem Thomistischen Gedankengang annähern.)

Wenn Thomas das private Almosengeben auch als primär erachtet, so kann nach seiner Auffassung doch die Staatsgewalt die Armenpflege in die Hand nehmen und eine Armensteuer erheben. Damit soll auch verhütet werden, dass die genannte «Selbsthilfe», die das Privateigentum gefährden könnte, zu häufig auftritt. Thomas stellt die grundlegende, seiner Zeit vorseilende Forderung auf, es müsse *«durch den Eifer des Fürsten (für alle, die dessen bedürfen) eine genügende Menge des Lebensnotwendigen beschafft werden»*. Dieser Grundsatz findet sich, wenn auch den derzeitigen Verhältnissen angepasst und sprachlich variiert, auch in den heutigen Fürsorge- und Sozialhilfegesetzen. An Beispielen seien erwähnt:

Zürich, Gesetz von 1927, § 24: Wer nicht über die Mittel zur Befriedigung der notwendigen Lebensbedürfnisse für sich und seine Angehörigen verfügt und sie auch bei gutem Willen nicht beschaffen kann, wird nach Massgabe dieses Gesetzes unterstützt.

Bern, Gesetz von 1961, Art. 53: Die Armenfürsorge hat die Aufgabe, den Bedürftigen, die sich im Kanton Bern aufhalten oder deren Unterstützung . . . dem Kanton Bern obliegt, ein menschenwürdiges Dasein zu ermöglichen.

Schwyz, Gesetz von 1966, § 15: Wer ausserstande ist, das für den Lebensunter-

halt Notwendige . . . aus eigenem Vermögen oder Erwerb zu beschaffen, ist unterstützungsberechtigt.

St. Gallen, Gesetz von 1964, Art. 2: Die öffentliche Fürsorge im Sinne dieses Gesetzes hat den Zweck, Personen, die für sich und für ihre unterhaltsberechtigten Angehörigen nicht über genügend Mittel zur Befriedigung notwendiger Lebensbedürfnisse verfügen, die erforderliche Hilfe zu leisten . . .

Liechtenstein, Gesetz von 1965, Art. 14: Als bedürftig gilt, wer sich die Mittel, die für den Lebensunterhalt oder zur Erreichung der in Artikel 12 genannten Zwecke erforderlich sind, nicht ohne die Hilfe der wirtschaftlichen Fürsorge rechtzeitig verschaffen kann.

Niederlande, Gesetz von 1963, § 1: Jedem Niederländer, der sich hierzulande in einer Lage befindet oder in sie zu geraten droht, dass er nicht über die Mittel verfügt, um die notwendigen Kosten der Existenz zu bestreiten, wird von der Gemeinde Sozialhilfe gewährt.

Über die Regelung des Armenwesens hinaus hat der Staat — wiederum zum Schutz der wirtschaftlich Schwachen auch gegen den Wucher und ausbeuterische Monopole (heute im Erdölsektor besonders aktuell!) vorzugehen, wobei Thomas im letztern Fall eine behördliche Preiskontrolle empfiehlt. Ferner postuliert er eine Verteilung des Nationalreichtums, die sowohl Not als auch Überfluss vermeidet, was einer Förderung des Mittelstandes gleichkommt. Er sagt, bei der Einrichtung des Staates sei ganz allgemein dafür zu sorgen, dass für den Einzelnen die nach Stand und Stellung nötigen Mittel vorhanden sind, da sonst kein Staat und kein Reich bestehen bleiben könne.

Literatur

Thomas von Aquin in Selbstzeugnissen und Bilddokumenten, dargestellt von *M. D. Chenu*. Rowohlt's Monographien. Hamburg 1960.

F. Schreyvogel: Ausgewählte Schriften zur Staats- und Wirtschaftslehre des Thomas von Aquino. Jena 1923.

F. Walter, Thomas von Aquino, Artikel im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, hg. von Ludwig Elster, Adolf Weber und Friedrich Wieser, 4. Auflage, Jena 1928.

Zur Benennung der Altersunterkünfte

Der Mangel an einheitlichen Bezeichnungen für die verschiedenen Altersunterkünfte ist mit der zunehmenden Aktivität der Öffentlichkeit auf dem Gebiet der Massnahmen zugunsten des Alters als immer störender empfunden worden.

Auf Anregung des Vereins für Schweizerisches Heim- und Anstaltswesen haben Vertreter des Bundesamtes für Sozialversicherung, des Eidgenössischen Statistischen Amtes, des Eidgenössischen Büros für Wohnungsbau, des Instituts für Orts-, Regional- und Landesplanung der ETH Zürich, des Gesundheitsamtes des Kantons Waadt, der Schweizerischen Konferenz für öffentliche Fürsorge, des Schweizerischen Roten Kreuzes, der Schweizerischen Stiftung Für das Alter, des Vereins für Schwei-